

**Stadt Leverkusen**

**NEUDRUCK**

**Antrag Nr. 2022/1882**

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-neu

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

21.11.2022

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Finanz- und Digitalisierungsausschuss</b>	28.11.2022	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	12.12.2022	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Resolution "Gemeinwohlorientierte Bildungsdienstleistungen müssen weiterhin von der Umsatzsteuer befreit bleiben" (Deutscher Musikrat)  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2022

**Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:**

Der Neudruck des o. g. Antrags wurde erforderlich, da die Beratungsfolge um den Finanz- und Digitalisierungsausschuss erweitert wurde.

**Anlage/n:**

1882 - Antrag

1882 - Anlage Antrag

Stadt Leverkusen  
Herrn Oberbürgermeister  
Uwe Richrath  
Friedrich-Ebert-Platz

51373 Leverkusen

**FRAKTION LEVERKUSEN**

Friedrich-Ebert-Straße 96  
51373 Leverkusen  
Telefon: 02 14 / 406-87 20  
info@cdufraktion-lev.de  
http://cdufraktion-lev.de

Unser Zeichen: ak / bm

Leverkusen, 11. November 2022

## RESOLUTION

### **„Gemeinwohlorientierte Bildungsdienstleistungen müssen weiterhin von der Umsatzsteuer befreit bleiben“ (Deutscher Musikrat)**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bitte setzen Sie folgende Resolution auf die Tagesordnung des Rates und seiner Gremien.

**Der Rat der Stadt Leverkusen schließt sich der Resolution des Deutschen Musikrates vom 22. Oktober 2022 an und fordert von der Bundesregierung und den Abgeordneten des Deutschen Bundestags die Beibehaltung der Steuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen, die gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen.**

**Steuerrechtliche Regelungen sollten den Bildungsbereich zukünftig stärken und nicht beeinträchtigen, und Bildungsdienstleistungen, die gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen, sollten dringend weiterhin finanziell entlastet werden.**

Ab dem 1. Januar 2023 müssen Kommunen auf Leistungen und Angebote, die auch private Unternehmen erbringen oder erbringen könnten, Umsatzsteuer abführen sowie Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen abgeben.

Dies hat dann somit unmittelbare Auswirkungen auf kommunale Musikschulen, die Bildung sowie die Fort- und Weiterbildung im Amateurbereich, in Volkshochschulen und vergleichbaren Einrichtungen.

Von einer Besteuerung und somit Verteuerung der Bildungsdienstleistungen sind außerdem auch selbständige Lehrkräfte und privat tätige Musikpädagogen betroffen, die in Einrichtungen wie städtische Musikschulen unterrichten, betroffen.

Durch den Wegfall von Umsatzsteuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen entstehen in einer derzeit krisenreichen Zeit neue finanzielle Lasten, die deutliche Erschwernisse – insbesondere für Kinder und Jugendliche und deren Eltern - mit sich bringen.


Die Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsdienstleistungen trägt dazu bei, dass nicht der Geldbeutel darüber bestimmt, ob Kinder und Jugendliche in ihren prägenden Lebensphasen, Familien, die mitten im Leben stehen, bis hin zu den Senioren einen leichten Zugang zur kulturellen Bildung haben können.

Bildungsdienstleistungen, die gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen, müssen auch weiterhin von der Umsatzsteuer befreit bleiben!

Der Rat der Stadt Leverkusen teilt die Haltung des Deutschen Musikrates und fordert gemeinsam mit dem Musikrat von der Bundesregierung sofortiges Handeln und den Beibehalt der Umsatzsteuerbefreiung für gemeinwohlorientierte Bildungsdienstleistungen!

Mit freundlichen Grüßen

  
Bernhard Marewski  
CDU-Ratsmitglied

  
Stefan Hebbel  
CDU-Fraktionsvorsitzender

## Resolution

### **Bildungsdienstleistungen, die gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen, müssen weiterhin von der Umsatzsteuer befreit bleiben – Koalitionsvertrag umsetzen und Befreiungstatbestände unionsrechtskonform beibehalten!**

Die geltende Ausgestaltung der Befreiungstatbestände für Bildungsdienstleistungen im Kontext des § 4 des Umsatzsteuergesetzes geht von der Leitidee aus, dass alle Menschen möglichst offene Zugänge zur Bildung haben sollen. Menschen sollen die Möglichkeit haben, Bildungsangebote zu vertretbaren Preisen zu nutzen. Dieser Leitgedanke erhält aktuell angesichts von Inflation und steigenden Kosten verstärkte Bedeutung: In dieser schwierigen politischen und pandemischen Zeit, in der von der Politik alles daran gesetzt wird, Bürgerinnen und Bürger zu entlasten, dürfen nicht durch den Wegfall von Umsatzsteuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen neue Lasten entstehen, die deutliche Erschwernisse insbesondere für Kinder und Jugendliche und deren Eltern mit sich bringen würden.

In diesem Sinne fordert der Deutsche Musikrat steuerrechtliche Regelungen, die den Bildungsbereich stärken, statt ihn zu beeinträchtigen. Konkret fordert er von der Bundesregierung und den Abgeordneten des Deutschen Bundestags, zeitnah die Beibehaltung der Steuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen unionsrechtskonform auszugestalten und damit den Koalitionsvertrag umzusetzen.

Im Koalitionsvertrag haben SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vereinbart, dass an den Umsatzsteuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen festgehalten und europarechtskonforme Regelungen für die Umsatzsteuerbefreiung gemeinwohlorientierter Bildungsdienstleistungen erzielt werden sollen.

Dieses Ziel gilt es, schnell und mit Nachdruck zu verfolgen, da Handlungsbedarf besteht: Ab dem 01. Januar 2023 müssen Kommunen auf Leistungen und Angebote, die auch private Unternehmen erbringen oder erbringen könnten, Umsatzsteuer abführen sowie Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen abgeben. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf kommunale Musikschulen, die Bildung sowie die Fort- und Weiterbildung im Amateurmusikbereich, Volkshochschulen und vergleichbare Einrichtungen.

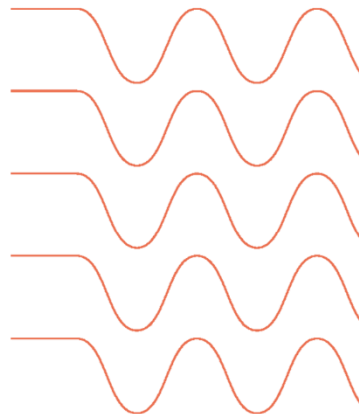
Von einer Besteuerung und somit Verteuerung der Bildungsdienstleistung wären mithin auch alle selbständigen Lehrkräfte betroffen, die im Auftrag der v. g. Einrichtungen den Unterricht erteilen, ebenso die privat tätigen Musikpädagoginnen und -pädagogen.

In der kulturellen Bildung gibt es teilweise fließende Übergänge von der allgemeinen in die Berufsbildung. Die außerschulische und die außerberufliche Bildung haben einen besonderen Stellenwert für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung, besonders aber auch für den Zusammenhalt der Gesellschaft. Die Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsdienstleistungen ermöglicht auch jenen Menschen den Zugang zu kultureller Bildung, die über nur geringe finanzielle Ressourcen verfügen. Dies ist von besonderer Bedeutung für Kinder und

Deutscher Musikrat e. V.  
Generalsekretariat  
Schumannstraße 17  
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 - 308810 - 10  
generalsekretariat@musikrat.de

[www.musikrat.de](http://www.musikrat.de)



Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

Jugendliche und damit für die jungen Menschen, die bald Verantwortung in unserer Gesellschaft übernehmen müssen. Aber auch das lebensbegleitende Lernen gilt es zu stärken und nicht durch eine Verteuerung des Angebots aufgrund der Umsatzsteuer zu erschweren.

Daher fordert der Deutsche Musikrat, die bestehenden Regelungen der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsdienstleistungen zu erhalten sowie ggfs. der verengten Definition von Bildungsleistung wie einer verengten Auslegung der Befreiungstatbestände durch die Rechtsprechung gesetzgeberisch entgegenzusteuern. Bis es eine neue Rechtslage gibt, muss die bestehende beibehalten werden. Die bestehende Steuerfreiheit darf von den Verwaltungen nicht auf der Grundlage aktueller Einzelfallrechtsprechungen unterlaufen werden.

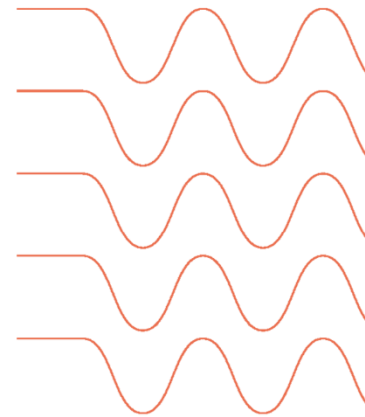
Deutscher Musikrat e. V.  
Generalsekretariat  
Schumannstraße 17  
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 - 308810 - 10  
generalsekretariat@musikrat.de

[www.musikrat.de](http://www.musikrat.de)

Berlin, 22. Oktober 2022

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Musikrates



Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien